



Nr. 45/2022
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 25.04.2022

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung
der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz
gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)
– Sperrzonen, Stallpflicht und weitere Maßnahmen –
im Kreis Dithmarschen**

Aufgrund Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der Delegierten VO (EU) 2020/687¹ hebe ich meine Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 25.03.2022, Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2022, in der Fassung der 1. Änderung vom 14.04.2022, Amtliche Bekanntmachung Nr. 43/202, auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am **26.04.2022** in Kraft.

Begründung:

In einer Geflügelhaltung mit 3248 Gänsen in der Gemeinde Holstenniendorf, Kreis Steinburg, ist am 24.03.2022 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt worden.

Nachdem die Voraussetzungen des Artikel 39 i. V. m. Anhang X der Delegierten VO (EU) 2020/687 gegeben waren, wurden mit Wirkung ab dem 17.04.2022 die Schutzzone und die darin geltenden Schutzmaßnahmen aufgehoben. Für das Gebiet der bisherigen Schutzzone galten seither auch die Maßnahmen der Überwachungszone.

Nunmehr sind auch die Voraussetzungen des Artikel 55 i. V. m. Anhang XI der Delegierten VO (EU) 2020/687 zur Aufhebung der Überwachungszone und der darin geltenden Schutzmaßnahmen erfüllt. Die Überwachungszone ist daher ebenfalls samt Schutzmaßnahmen mit Wirkung ab dem 26.04.2022 aufzuheben.

Die Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln gilt gem. § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung² damit in Holstenniendorf als erloschen.

Anmerkung:

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann im Internet (www.dithmarschen.de) und während der Dienstzeiten beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Kreises Dithmarschen eingesehen werden.

Hinweise:

Allgemeinverfügung zur Biosicherheit:

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 23. November 2021 ist weiterhin in Kraft. **Demnach ist die Aufnahme von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler weiterhin verboten.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Heide, den 25.04.2022

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Im Auftrag

Dr. Wulf Ladehoff
Stellv. Fachdienstleitung

¹ DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der zz. gültigen Fassung

² Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung